

Anne Alex
Karin Schwabe (statistische Auswertung)

Report

Ein Jahr ‚Kampagne gegen Zwangsumzüge Berlin‘: Behördenwillkür in Berliner JobCentern

1. Hartz IV - neue Schulden für Berlin.....	1
2. Not durch staatliche Fürsorge	2
3. Willkür im Verwaltungshandeln	3
4. Die AnruferInnen.....	3
5. Anruf-Inhalte nach Zeitabschnitten	4
6. "Genehmigung" statt Bürgerinformation.....	5
7. Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft	5
8. Eingriffe in die Privatsphäre	6
9. Sackgasse „Unterkunftsuche“	7
10. Mietvertragsverweigerung	7
11. Keine Unterstützung bei veranlaßtem Umzug.....	8
12. Erforderliche Umzüge blockiert.....	8
13. Kranke müssen Mietkosten senken	9
14. Behinderte von Mietkostensenkung nicht ausgenommen	9
15. Ungeschützte Gruppen nach Berliner Regelungen	10
16. Hitliste der JobCenter	10
17. Skandale in der Stille	11

1. Hartz IV - neue Schulden für Berlin

In Berlin gibt es 335.000 Bedarfsgemeinschaften in Hartz IV. Im Jahr 2006 wurden 17.400 Bedarfsgemeinschaften mit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aufgefordert, die Kosten der Unterkunft zu senken. 9.800 von ihnen mussten die Kosten definitiv senken, nur 2.800 sind dem nachgekommen, darunter 410 durch eigene Aktivitäten oder durch freiwillige Zahlung aus der Regelleistung. Das besagt die offizielle Statistik der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Gesundheit.

Nach diesen Zahlen und den Angaben der AnruferInnen an unserem Notruftelefon wird in den meisten Fällen „nicht-angemessener“ Kosten der Unterkunft das Problem dadurch gelöst, dass die JobCenter nur noch die „angemessenen“ Kosten überweisen. JobCenter, Arbeitsagenturen und Senat treiben mit dieser Politik die Alg-II-Beziehenden zunächst in die Privatverschuldung. Bei weiteren Schuldenaufnahmen, z.B. Mietschulden, Energieschulden u.a., verschulden sich die Leute wegen der Mieten oder der Heizung oder des Stroms bei der Kommune Berlin. Vielen SchuldnerIn-

nen wird die Inanspruchnahme des siebenjährigen Insolvenzverfahrens empfohlen. Die Folge kann zwar eine private Entschuldung der Alg-II-BezieherInnen sein. Aber dafür häuft sich der Schuldenberg bei der Kommune Berlin an. Die bleibt auf dem Schuldenberg sitzen.

2. Not durch staatliche Fürsorge

Vom 20 März 2006 bis 19. März 2007 riefen am Notruftelefon der Kampagne gegen Zwangsumzüge in Berlin insgesamt rund 1.200 Menschen an. Überwiegend waren dies Arbeitslosengeld-II-Beziehende, mitunter auch BezieherInnen der Grundsicherung im Alter. Die meisten hatten eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft erhalten. Die Aufgeforderten wurden von den JobCentern dazu in keiner Weise und /oder für sie selbst nachvollziehbar informiert und beraten.

Vor ihrem Anruf bei der Kampagne gegen Zwangsumzüge hatten sie ihre Fragen an JobCenter- und BürgeramtsmitarbeiterInnen gerichtet, hatten Angehörige und Bekannte gefragt oder Beratungsstellen aufgesucht. Dort hatten sie unzureichende Auskünfte für ihre jeweilige Situation erhalten. Eher durch Zufall hatten sie in der U-Bahn oder S-Bahn oder auf Aufklebern an Laternen, manche auch aus der Zeitung, die Telefonnummer unserer Kampagne erhalten.

Viele Anrufende waren verstört, verzweifelt oder empört. Sie fühlten sich in ihrer Menschenwürde verletzt, ganz besonders durch die Ansprache, die sie in den JobCentern erfuhren. Dort wurde ihnen respektlos begegnet. Die Leute sahen sich verbalen Übergriffen ausgesetzt. Sie wurden wie an einigen der folgenden Beispiele deutlich wird, unmenschlich behandelt (Triezen, Stalken, sich über körperliche/psychische Beeinträchtigungen/Verletzungen lustig machen, in Privatsphäre rumschnüffeln, hin- und herhetzen usw.).

Ein Beispiel: Eine ältere Frau ist auf dem Weg zum JobCenter gestürzt, sie hat sich am Kopf verletzt. Die Wunde blutet. Die Frau hat einen Meldetermin wegen der Wohnung. Um nicht wegen Fernbleibens die nächsten drei Monate eine jeweils zehnprozentige Leistungskürzung zu erhalten, geht sie trotz Schmerzen und blutender Wunde zum JobCenter. Der JobCenter-Mitarbeiter redet auf sie ein. Als sie einmal nicht gleich antworten kann, fragt er, ob „sie was am Kopf habe“. Wenn sie sich hier wegen dem bißchen Blut weigere mitzuarbeiten, könne er auch anders. Er weist ihr einen Ein-Euro-„Job“ zu, der in zwei Tagen beginnen soll und droht ihr mit einer 30prozentigen Kürzung, wenn sie die Maßnahme wegen angeblicher Krankheit nicht antrete. Die Frau geht anschließend zum Arzt und wird auf ihre Kopfverletzung sofort krankgeschrieben und ins Krankenhaus gebracht. Vom Krankenhaus ruft sie noch den Träger der Ein-Euro-„Jobs“ an, der verlangt, dass sie ihm sofort die Krankmeldung bringe.

Die AnruferInnen riefen in allen Fragen hinsichtlich des § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft) an und stellten darüber hinaus auch Fragen zur Einkommensanrechnung, zu ABM, Ein-Euro-„Jobs“ oder Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante. *Eine 39-jährige Frau war so sehr verzweifelt, dass sie sich und ihre 14-jährige Tochter umbringen wollte; angesichts der geringen Einkünfte aus Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sah sie keine Möglichkeit, für die Tochter die Schulbücher und die Kommunion zu bezahlen.*

3. Willkür im Verwaltungshandeln

Wir haben immer wiederkehrende Defizite im Verwaltungshandeln der JobCenter herausgefunden. So wird der besondere Einzelfall meist nicht gewürdigt. Das Ermessen wird in den wenigsten Fällen ausgeübt. Entschieden wird nur rein monetär.

Der Bestimmung zur *Beachtung der besonderen sozialen Umgebung* wird nur im Rahmen der gültigen Härtefallregelung Rechnung getragen. Bei Familien mit Kindern, bei Alleinerziehenden über der Härtefallgrenze, bei Kranken, Behinderten und Menschen, die Angehörige pflegen sowie anderen Alg-II-BezieherInnen, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht ohne weiteres ihre soziale Umgebung verlassen können, findet diese im Rahmen der Sozialhilfe erstrittene Regelung keine Anwendung.

Keinen dem § 22 SGB II entsprechenden rechtskonformen Umgang gibt es bei freiwilligen und erforderlichen Umzügen auf Wunsch der Alg-II-Beziehenden. Menschen, die aus notwendigem Grund oder persönlichen Motiven umziehen wollen, wird von den JobCentern jegliche Hilfe verweigert; zunehmend wird dies von den Sozialgerichten unterstützt.

JobCenter sind nicht ansprechbar, wenn Arbeitslosengeld-II-Beziehende Fragen haben, die die Umsetzung der Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten betreffen. Auf schriftliche Fragen der Betroffenen antworten JobCenter nicht.

Leuten mit Schulden, die keinen neuen Vermieter finden können, werden keine institutionellen Ansprechpartner genannt.

JobCenter-MitarbeiterInnen arbeiten in etlichen Fällen weder nach dem Sozialgesetzbuch II noch nach den einschlägigen Richtlinien. Sie beurteilen die Fälle nach ihrer persönlichen Meinung und ihrer eigenen Lebenslage - nämlich dem, was sie sich auch nicht leisten könnten. Dies alles spricht für Willkür im Verwaltungsvollzug.

4. Die AnruferInnen

Von mehr als 1.200 Anrufen haben wir 363 Anrufe dokumentiert. Aus Angst um den Verlust ihrer Wohnung oder weil sie es in schlechten Wohnungen nicht mehr aushielten, riefen uns 168 Frauen, 118 Männer und 36 Familien an und baten um Hilfe.

Stets riefen mehr Frauen als Männer an, auch wenn es um die Vertretung der Haushalte und Familien ging. Unser Eindruck ist, dass sie auf den Ämtern häufiger in ihrer Privatsphäre verletzt werden als Männer.

Zunächst hatten wir den Eindruck, als ob besonders viele Ältere angerufen hätten. Nach genauer Zählung der Angaben waren 19 Frauen und Männer älter als 50 Jahre und 33 Frauen und Männer älter als 55 Jahre bzw. erheblich älter. In der Mehrzahl riefen Frauen und Männer zwischen Ende dreißig und Mitte vierzig an. Viele hatten vor dem Arbeitslosengeld-II-Bezug jahrelang gearbeitet oder arbeiteten immer noch oder wieder; seltener riefen Menschen an, die bereits Erfahrungen in der Sozialhilfe hatten.

Die meisten Anfragen kamen aus Berlin. Aber es gab auch AnruferInnen aus Thüringen, Delitzsch, Rheinland-Pfalz, Frankfurt, Waren an der Müritz, aus Bielefeld, Falkensee, Brandenburg, Nürnberg und vielen anderen Städten. Sie haben wir mit Infos über Beratungsangebote vor Ort oder bundesweite Notruftelefone versorgt.

Tabelle 1
Anrufe nach Geschlecht und Alter

	März/April 2006	Mai/Juni 2006	Juli/Aug. 2006	Sept.- Dez. 2006	Jan.-19.März 2007	Gesamt
Anrufe dokumentiert	55	65	106	68	69	363
Frauen	26	28	50	24	40	168
Männer	17	19	36	24	22	118
Familien	10	8	3	8	7	36
ab 50 Jahre	8	6	2	1	2	19
ab 55 Jahre	5	11	8	3	6	33

5. Anruf-Inhalte nach Zeitabschnitten

Im März und im April 2006 hielten sich bei den Anliegen der AnruferInnen nicht zumutbare und rechtskonforme Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft die Waage. Die Behördenwillkür war vor allem durch die falsche Auslegung der Berliner Richtlinie ‚AV Wohnen‘ gekennzeichnet.

Im Mai und Juni 2006 meldeten sich die ersten AnruferInnen, die keinerlei Unterstützung bei der Vorbereitung/Durchführung ihres Umzugs und den sich daraus ergebenden Kosten erhielten. Im Juli erhielten wir die ersten Anrufe von Betroffenen, denen eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt und die Beweislastumkehr aufgebürdet wurde. Ab August 2006 riefen regelmäßig Arbeitslosengeld-II-Beziehende mit Mietschulden, Energieschulden oder Schufa-Einträgen an.

Die Themenbreite der AnruferInnen hat ab Juli 2006 noch einmal erheblich zugenommen. Die Fallkonstellationen sind schwieriger geworden. Inhaltlich sind Themen wie Verschuldung sowie Umgang mit Kranken und Behinderten angewachsen.

Ab 2007 folgte die nächste Welle der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft vor allem in Steglitz-Zehlendorf, Reinickendorf und Pankow. Die Mieten lagen zwischen 10 Euro und 200 Euro über der jeweiligen Mietobergrenze. Seit Sommer 2006 werden wieder gehäuft Kranke und Behinderte zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert, weil zwischenzeitlich in der „AV Wohnungen“ nur noch Arbeitslosengeld-II-Beziehende mit schwerer Krankheit vom Umzug ausgenommen wurden.

Bis zum Sommer 2006 haben wir den AnruferInnen häufig das Aufsuchen einer Beratungsstelle empfohlen. Weit öfter als zwischen März und September 2006 haben wir ab November 2006 zum Aufsuchen von RechtsanwältInnen geraten. Denn hier wurden die Fallkonstellationen vielschichtiger und zugleich wurde deutlicher, in welcher Massivität und welcher Dreistigkeit die MitarbeiterInnen der JobCenter das Sozialgesetzbuch II falsch auslegen.

6. "Genehmigung" statt Bürgerinformation

Am Notruftelefon bildeten sich *sieben* komplexe Sachverhalte ab:

Erstens griffen in 240 Fällen Arbeitslosengeld-II-Beziehende zum Telefon, weil sie eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft zu Unrecht oder zu Recht erhalten hatten und nicht wussten, wie sie damit weiter verfahren sollten.

Zweitens berichteten 21 AnruferInnen über ihre Erlebnisse bei der Wohnungssuche. Sie machten die Erfahrung, dass sie bei Vermietern auf Schulterzucken oder Ablehnung stießen oder Vermieter nicht darauf warteten bis die JobCenter handelten. Von den JobCentern wurden die Betroffenen mit vagen Auskünften abgespeist.

Drittens legten 27 AnruferInnen dar, wieso sie keine Mietverträge erhalten konnten. Schulden waren der überwiegende Grund.

Viertens berichteten 49 AnruferInnen von den Knüppeln, die ihnen zwischen die Beine geschmissen werden, wenn sie einen erforderlichen und/oder freiwilligen Umzug durchführen wollten. JobCenter-MitarbeiterInnen spielen sich hier autoritär als "Genehmigungsstelle für Umzüge" auf, obwohl dies mit der professionellen Gesetzesauslegung unvereinbar ist.

Fünftens zeigte sich bei 59 AnruferInnen, dass sie rechtswidrig behandelt worden waren und/oder abwegige Auskünfte bei der Vorbereitung und Durchführung von Umzügen erhalten hatten.

Sechstens riefen 34 Kranke an, die direkt wegen Umzügen angesprochen wurden. Einzelne JobCenter-SachbearbeiterInnen schrecken offenbar auch nicht vor Stalking zurück: Eine 34-Jährige wird dauernd angerufen und eingeladen, obwohl sie in einem Ein-Euro-„Job“ ist. Sie soll mit ihrem inzwischen kranken Kind, das unter starken Konzentrationsstörungen leidet, umziehen, obwohl sie auf Geheiß des Sozialamtes erst 2004 in eine völlig heruntergekommene Wohnung ziehen mußte. Mit ihren letzten Schonvermögen und Darlehen machte sie die Wohnung bewohnbar nebst Fenster. Der Vermieter zahlte keinen Cent, erhöhte aber die Miete. Die Frau hat noch Schulden von der letzten Renovierung.

Siebtens: Selbst Behinderte – wir wissen von 27 Fällen – sind trotz Unzumutbarkeit zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert worden.

7. Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft

Von den 240 AnruferInnen, die eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft erhalten hatten, wollte der überwiegende Anteil nicht umziehen, davon manche nur dann, wenn nichts anderes übrig bleibt. 25 Männer und Frauen riefen aus Angst vor einer solchen Aufforderung an.

27 Behinderte, 34 Kranke, 34 alleinerziehende Frauen mit einem Kind, bzw. mehrere sehr lange in ihren Wohnungen Lebende, 18 Ehepaare mit ein bis sieben Kindern, 14 alleinerziehende Frauen mit 2 und mehr Kindern sowie mehrere Alg-II-Beziehende, die sehr lange in ihren Wohnungen leben, riefen uns an.

Bei allen hätte eine sorgsame Einzelfallprüfung – auch die Prüfung der erwartbaren Folgen bei Verlassen der sozialen Umgebung – dazu führen müssen, von einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten abzusehen.

Vier geschiedene Väter mit und ohne Sorgerecht riefen uns niedergeschmettert an: Sie würden nicht als 2-Personen-Haushalt gewürdigt, obwohl ihr Kind sich dreimal die

Woche und in den Ferien bei ihnen aufhält. Wenn sie in eine 1-Raum-Wohnung ziehen müssten, könne ihr Kind sich nicht mehr bei ihnen aufhalten.

Elf AnruferInnen waren fassungslos, weil sie die Kosten der Unterkunft senken sollten, da Bedarfsgemeinschaften mit Gleichgeschlechtlichen – meist Frauen – unterstellt wurden. In zwei Fällen handelte es sich um größere Wohngemeinschaften ab sieben Personen.

Sechs Anrufende – Frauen, Männer und Familien ab dem 64. Lebensjahr (meist in Grundsicherung im Alter) oder deren NachbarInnen – brauchten Rat, da sie solche Aufforderungen durch die Grundsicherungsämter erhalten hatten (Ehepaar: 64 Jahre, Frauen: 65 Jahre, 73 und 83 Jahre, Männer: 69 und 72 Jahre).

In sechs Fällen forderte das JobCenter Arbeitslosengeld-II-Beziehende zur Kündigung des Mietvertrages auf.

Neun AnruferInnen berichteten von unbegründeten 3-Monatsfristen zur Senkung der Kosten der Unterkunft; darunter eine Familie aus dem Libanon, eine Frau aus Spanien und eine Frau aus Ungarn. Sechs Arbeitslosengeld-II-Beziehende mit Ein-Euro-„Jobs“, Mini- oder Vollzeitjobs waren zur Kostensenkung aufgefordert.

Ein 58-Jähriger, der partout nicht aus seiner (zu teuren) Wohnung ausziehen will, wird aufgefordert, sein Scheidungsurteil vorzulegen. Die Sachbearbeiterin hofft, eine Unterhaltsverpflichtung der Ex-Frau zu finden, obwohl die Scheidung bereits 26 Jahre zurückliegt.

In 35 Fällen hatten die Anrufenden die Erfahrung gemacht, dass sie in den JobCentern keinerlei Auskunft erhalten zu den erforderlichen Aktivitäten, den Nachweisen und den Dokumentationen der Bemühungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft. Neunzehn AnruferInnen sagten als erstes, dass sie vom JobCenter keinerlei Beratung erfahren würden. Etliche erwähnten ebenfalls, dass die JobCenter nicht in der Lage seien, die auf unserer Webseite stehende Frageliste zu den Aktivitäten, Nachweisen, Dokumenten, Zusicherungen, Kosten usw. zu beantworten. Keiner/m der AnruferInnen war bekannt, dass JobCenter zur Begutachtung und Zusicherung der Kosten der neuen Wohnung ein Exposé des künftigen Vermieters verlangten.

8. Eingriffe in die Privatsphäre

Bei manchen AnruferInnen wurden drei solcher Exposés für eine neue Wohnung verlangt; der JobCentermitarbeiter wollte dann entscheiden, wo eingezogen wird.

Eine 72-jährige Anruferin mit 80 Prozent Schwerbehinderung erhält Grundsicherung im Alter. Sie wurde vor die Entscheidung gestellt: Kostensenkung oder Seniorenheim.

Einem Mann, der wegen zu hoher Lautstärke aus seiner Wohngemeinschaft ausziehen will, wurde der Einzug in andere Wohngemeinschaften vom JobCenter generell verboten.

Ob ein älterer behinderter Mann aus Tempelhof-Schöneberg mit seiner Freundin zusammenziehen darf, entscheidet das JobCenter; zunächst wird es nicht gestattet.

Einer älteren Arbeitslosengeld-II-BezieherIn mit Minijobs wird von einer wütenden Sachbearbeiterin mitgeteilt, dass sie sich doch eine 1-Zimmer-Wohnung nehmen solle, denn sie als Mitarbeiterin hätte ebenfalls nur 28 m², weil sie nicht mehr zahlen könne.

Eine über 50-jährige Frau muss die Kosten der Unterkunft senken durch Auszug, weil ihre Wohnung plötzlich nicht mehr angemessen ist. Der Grund: Die erwerbstätige

Tochter hatte fluchtartig ihre Sachen gepackt, nachdem das JobCenter wegen der Angelegenheiten der Mutter ständig den Arbeitgeber der Tochter telefonisch belästigt hatte.

9. Sackgasse „Unterkunftsuche“

21 AnruferInnen berichteten von der Unterkunftsuche. Deutlich wird, dass alle intensiv nach einer Wohnung innerhalb der jeweiligen Mietobergrenze suchen, doch keine geeignete Wohnung finden können. Nur in zwei uns bekannten Fällen haben JobCenter Wohnungslisten mitgeschickt.

Vier AnruferInnen haben nach Fristablauf keine Wohnung gefunden. Eine hat alles ordentlich dokumentiert; das JobCenter zahlt trotz Nachweis, dass die Kostensenkung nicht möglich war, nur noch die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft.

Mehrere AnruferInnen riefen nach Fristablauf an und berichten, dass sie nur noch „angemessene“ Kosten ersetzt bekämen. Zwei AnruferInnen bekommen „angemessene“ Kosten der Unterkunft überwiesen, obwohl sie zu keinem Zeitpunkt eine Aufforderung zur Kostensenkung erhalten hatten.

Drei AnruferInnen berichten über die Verweigerung von Nachweisschreiben durch private Vermieter und öffentliche Wohnungsbaugesellschaften. In einem Fall wird von der mangelhaften Unterrichtung durch den Vermieter nach dem Fortfall der Förderung der Sozialwohnungen berichtet.

Bei mehr als zwei Anrufen stellte sich die Frage, wie weit die Kosten der neuen Wohnung unterhalb der Mietobergrenze liegen müssen, damit das JobCenter die Kostenübernahme der neuen Miete zusichert.

Zwei Frauen berichten davon, dass sie neue Wohnungen gefunden hätten, aber die späte Terminvergabe der JobCenter dazu geführt habe, dass die mühsam gefundene Wohnung durch den Vermieter bereits anderweitig vergeben war.

In sechs Fällen wurde berichtet, dass der soziale Wohnungsbau für Hartz IV-Empfänger zu teuer ist. In einem Fall wurde einer Frau eine Wohnung im geschützten Marktsegment empfohlen. Zwei AnruferInnen berichteten uns von Bruchbudenangeboten 13 Euro unterhalb der Mietobergrenze: So findet eine 53-Jährige für sich und ihre 19-jährige Tochter nur eine 2-Raum-Wohnung bei GESO-Bau. Diese Wohnung hat weder Fußbodenbelag noch Tapeten. In den Betonwänden und Böden sind Löcher; die Badewanne ist nicht verkleidet. Die Wohnung soll 413,00 Euro kosten, obwohl sie dem Standard nach als Ausbauwohnung zählt.

10. Mietvertragsverweigerung

In keinem der folgenden Fälle wurde den Arbeitslosengeld-II-Beziehenden mitgeteilt, dass sie sich an den sozialen Dienst der Bezirksämter wenden müssen oder die Stellen für Soziales Wohnen in den jeweiligen Bezirken aufsuchen sollen.

In 26 Fällen verweigerten potenzielle neue Vermieter Mietverträge für Arbeitslosengeld II-Beziehende. Ein Vermieter sprach direkt aus, dass er mit Arbeitslosengeld-II-Empfängern keine Verträge mache.

Zweimal hat das JobCenter Betroffenen die Zustimmung zur Unterzeichnung des Mietvertrages unbegründet versagt. In zwei Fällen kam wegen Energieschulden kein Mietvertrag zustande. Zehn AnruferInnen fanden wegen negativer Schufa-Auskünfte keinen Vermieter.

Weitere elf AnruferInnen konnten keinen neuen Vermieter finden, weil sie vom alten Vermieter keine Mietschuldenfreiheitsbestätigung erhielten.

In einem Fall hatte eine Familie Angst, dass sie bei Umzug wegen Überschreitung der Mietobergrenzen möglicherweise auf ihre Haustiere verzichten müssen. Das hatten sie von Bekannten gehört, die bereits beim JobCenter wegen Umzug verhandelten.

11. Keine Unterstützung bei veranlaßtem Umzug

Wegen Umzugsangelegenheiten riefen 59 AnruferInnen an. Sechs AnruferInnen benötigten dringend Geld für die Renovierung beim Auszug. In vier Fällen wurden die Betroffenen mit ihren Einbaumöbeln allein gelassen; sie suchten Hilfe dafür. Fünf AnruferInnen benötigten zusätzliche finanzielle Mittel beim Aus- und Einbau ihrer Möbel.

Sechs AnruferInnen benötigten dringend Geld für die Renovierung beim Auszug. Zwölf, die mitten im Umzug waren, war plötzlich die Zusicherung der Kosten der neuen Unterkunft verweigert worden. Alle hatten mündliche Zusicherungen oder positive Signale in diese Richtung erhalten. Schriftliche Zusicherungen wurden nicht erteilt. Demzufolge hatten sie die Mietverträge unterzeichnet und sich auf den Weg gemacht.

Eine Mutter, die Berufsunfähigkeitsrente erhält, zieht mit ihren fünf Kindern in eine neue Wohnung, weil das JobCenter eine Kostensenkung verlangt hatte. Das JobCenter weigert sich anschließend, die Kosten der Unterkunft und die Mietkaution zu übernehmen, obwohl die Bruttowarmmiete unter der Mietobergrenze liegt und die Übernahme der Kaution vorher signalisiert wurde.

Jeweils sechzehn AnruferInnen wurden verschiedene Wohnungsbeschaffungskosten und die Umzugskosten verweigert. In einem Fall stellte sich die schriftliche Zusicherung nach Ende des Umzuges als Makulatur dar.

In nicht gezählter Anzahl hatten AnruferInnen berichtet, dass ihnen nur ein Umzug mit vier HelferInnen zugestanden werden soll, obwohl sie die fünfzig weit überschritten hatten oder alleinerziehend mit Kind und ohne Hilfe in der Stadt waren.

12. Erforderliche Umzüge blockiert

In 59 Fällen wurden erforderliche Umzüge durch die JobCenter blockiert. Darunter fielen 16 Umzüge, die das JobCenter selbst durch die Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft veranlasst hatte. Außer in zwei Fällen lagen alle Bruttowarmmieten der künftigen Wohnungen unter der jeweiligen Mietobergrenze.

Bei 13 erforderlichen Umzügen wegen der Trennung von Partner oder Partnerin wurde die Zusicherung der neuen Miete sowie der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten verweigert.

In fünf Fällen wurde Schwangeren und Hochschwangeren vor der Niederkunft der Umzug in eine größere Wohnung versagt. In drei Fällen wurden Umzüge untersagt, die Alg-II-Beziehende aus gesundheitlichen Gründen durchführen mußten.

Wegen schwerwiegender Mängel in der Wohnung (schwarzer Schimmel, Nässe an Fenstern, am Boden oder im Keller) wurde - überwiegend Frauen mit Kindern - die Zustimmung zum Umzug verweigert. Dazu zählte auch eine Alleinerziehende, deren eines Kind Rheuma hatte und das andere in wachsendem Maße Bronchitis. Die Ärzte hatten dringend einen Umzug empfohlen.

In fünf Fällen wurden schwerwiegende Gründe von Jugendlichen zum Erstauszug übergegangen. In einem Fall wurde sogar einem 39-Jährigen der Erstauszug von seinem

65-jährigen Vater untersagt. In 3 Fällen wurde trotz Kündigung durch den Vermieter, in je einem Fall nach dem Tod des Hauptmieters oder weil der Vermieter den Mietvertrag lösen wollte, ein Umzug durch JobCenter boykottiert.

Eine junge Frau mit Säugling musste mit wenig Habe schnell zu einem Freund ziehen, sonst hätte sie auf der Straße gestanden. Der Hausrat von ihr und von ihrem gestorbenen Opa blieb zurück, da der Freund dafür so schnell keinen ausreichenden Platz fand.

Fünf Arbeitslosengeld-II-Beziehenden wurde trotz drohender Räumung ein Umzug nicht gestattet.

Generell haben wir festgestellt, dass die "Zusicherung zu den Kosten der künftigen Unterkunft" von MitarbeiterInnen der JobCenter als eine Genehmigungspflicht interpretiert wird. Sie drohen Betroffenen damit, ihnen die Kosten der neuen Unterkunft ganz zu versagen. Eine solche Regelung gibt es aber nur bei unter 25-Jährigen. Neudings sollen JobCenter-MitarbeiterInnen die Anweisung haben, zu Umzugsangelegenheiten nur noch vage Auskünfte zu erteilen und keine Entscheidungen mehr zu treffen.

13. Kranke müssen Mietkosten senken

Generell unklar scheint den Behörden die Bestimmung zu sein, wann eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft unzumutbar ist.

Wir haben es mit einem breiten Spektrum an Krankheiten bei 34 AnruferInnen zu tun, die nicht nur eine Aufforderung erhielten, sondern tatsächlich auch die Kosten senken sollen. Dazu gehören: neun chronisch Kranke, vier mit attestierten körperlichen Krankheiten (z.B. Arthrose, Rückenerkrankungen...), vier, denen anlässlich psychischer Krankheiten attestiert wurde, dass ein Verbleib in der jeweiligen Umgebung erforderlich ist, drei Krebsdiagnosen, vier Alg-II-BezieherInnen, denen oder deren Kindern wegen chronischer Bronchitis nur bestimmte Wohngegenden zuträglich sind, zwei, die wegen Zuckerkrankheit schon lange krankgeschrieben sind, eine Rekonvaleszentin nach schwerer Lungenentzündung und fünf AnruferInnen mit Bewegungseinschränkungen.

All dies beeindruckt JobCenter nicht. Die kranken Menschen sollten aktiv eine neue Wohnung suchen und umziehen. Eine Begründung, wieso für sie ein Umzug zumutbar sein soll, erfolgte in keinem Fall. Seit letztem Sommer steht in der ‚AV Wohnen‘, dass die Kostensenkung bei „schwerer Krankheit“ unzumutbar ist. Was das heißt, bleibt der Auslegung der JobCenter überlassen. Ein SGB II-Träger aus dem Land Brandenburg schreibt in einem ablehnenden Widerspruchsbescheid: *„Schwere Krankheit ist, wenn Sie sich selbst nicht persönlich, schriftlich, fernmündlich melden können oder einen anderen damit nicht beauftragen können.“* Krankheit würde demzufolge nur noch für Menschen in Vollnarkose oder im Koma gelten.

Bescheinigte Alkoholkrankheit wird bei den JobCentern regelmäßig nicht als Krankheit anerkannt.

14. Behinderte von Mietkostensenkung nicht ausgenommen

28 Behinderte riefen uns an. Nur in einem Fall lag der Behindertengrad insgesamt bei 20 Prozent. Bei vier Arbeitslosengeld-II-Beziehenden mit 30 Prozent Behinderung behaupteten die JobCenter, dass dies nicht gälte, obwohl Behinderte mit 30 Prozent

nach der Schwerbehindertengesetzgebung den Schwerbehinderten gleichgestellt sind.

Neun AnruferInnen, die mit 50 Prozent schwerbehindert waren, wurden entsprechende Bemühungen und ein Umzug abverlangt. Dasselbe wiederfuhr an Krebs erkrankten Personen sowie weiteren 13 Behinderten mit mehr als 60 Prozent Schwerbehinderung. sowie.

Ein Beispiel: *So ruft das JobCenter ständig eine sprachbehinderte Frau an, die sich am Telefon nicht adäquat äußern kann. Im JobCenter wird sie mit ihren Fragen weggeschickt. Das setzt sie komplett unter Stress. Wir wurden von ihrem Nachbarn angerufen, der die Frau weinend im Treppenhaus antraf.*

In den JobCentern gibt es kein Pardon, weil dort die Regelungen des Schwerbehindertengesetzes nicht bekannt sind und die ‚AV Wohnen‘ zwar die „Unzumutbarkeit bei Behinderungen“ vorsieht, hier aber die Klausel "in der Regel" enthält, von der munter zum Nachteil der Betroffenen abgewichen wird.

15. Ungeschützte Gruppen nach Berliner Regelungen

Die Auswertung von rund 360 Anrufen hat gezeigt, dass es Gruppen von Alg-II-Beziehenden gibt, die im Rahmen der ‚AV Wohnen‘ nicht geschützt sind. Dazu gehören vor allem Familien mit vielen Kindern, Väter mit und ohne Sorgerecht, die ihre Kinder 3 und mehr Tage in der Woche bei sich wohnen haben, Leute mit Schufa-Eintrag oder mit Räumungsbefehl.

Ein völlig resignierter älterer Herr aus Treptow, der bereits in der DDR geschurigelt wurde und nun in einer Gerichtsverhandlung zur Räumung keine Unterstützung durch das Gericht erhielt, wollte das Haus in die Luft sprengen, wenn der Gerichtsvollzieher kommt. Selbst tätig zu werden, dazu hatte der bereits zu DDR-Zeiten Geschurigelte keine Kraft mehr. Das JobCenter kümmerte sich zu keiner Zeit, z.B. um eine Betreuung.

Familien migrantischer Herkunft wird von niemandem – auch nicht von ausländischen Beratungsstellen (soweit ihnen solche überhaupt bekannt sind) – geholfen. Mitunter werden sie auch von Rechtsanwälten abgewiesen. Eine Begleitung zu den Ämtern ist dringend erforderlich.

Menschen, denen eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt wird und die zum Beweis des Gegenteils (Beweislastumkehr) aufgefordert wurden, erhalten keine qualifizierte Unterstützung.

Schwerbehinderten wird mitunter gesagt, dass Behinderten eine Kostensenkung nur *in der Regel* unzumutbar sei.

16. Hitliste der JobCenter

Spitzenreiter der Beschwerden von Alg-II-BezieherInnen war das JobCenter Tempelhof-Schöneberg mit 31 AnruferInnen. Zweiter auf der Hitliste ist das JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg mit 28 Anrufen. Aus Pankow berichteten uns 26 Arbeitslosengeld-II-Beziehende von ziemlich haarsträubenden, weil die Privatsphäre verletzende Aufforderungen der Behörde. Jeweils 14 Anrufe erreichten uns aus Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf. Hier gibt es oft das Problem, dass keine geeigneten Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen gefunden werden. Aus Charlottenburg-Wilmersdorf und Neukölln berichteten uns jeweils 13 Betroffene von ihren Erfahrungen mit dem

JobCenter. Aus Mitte und Treptow-Köpenick erreichten uns jeweils 11 Anrufe. Aus Lichtenberg-Hohenschönhausen kamen 8 Anrufe und aus Spandau 6 Anrufe.

Tabelle 2
Anrufe nach JobCentern

	März- April 2006	Mai- Juni 2006	Juli- Aug. 2006	Sept.- Dez. 2006	Jan.- März 2007	Gesamt	Platz
JC Tempelhof-Schöneberg	2	5	16	5	3	31	1
JC Friedrichshain-Kreuzberg	6	5	11	4	2	28	2
JC Pankow	4	1	2	10	9	26	3
JC Reinickendorf	4	2	2	3	3	14	4
JC Steglitz-Zehlendorf	1	2	4	7	-	14	4
JC Charlottenburg-Wilmersdorf	1	1	0	6	5	13	5
JC Neukölln	1	4	3	1	4	13	5
JC Marzahn-Hellersdorf	1	5	2	-	4	12	6
JC Mitte-Wedding-Moabit	1	-	3	3	4	11	7
JC Treptow-Köpenick	-	3	-	3	5	11	7
JC Lichtenberg-Hohenschönhausen	4	1	1	2	1	9	8
JC Spandau	-	2	-	1	3	6	9

17. Skandale in der Stille

Immer wieder fallen Diskrepanzen bei der Auslegung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) auf.

Die Stadtverwaltung ist in der Pflicht, diese Unstimmigkeiten, die zu Lasten der Arbeitslosengeld-II-BezieherInnen gehen, abzustellen. Dazu gehören Unstimmigkeiten zwischen SGB II und den Ausführungsbestimmungen zum Wohnen. Die massenhaften Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft haben keine materielle Grundlage; denn der Wohnungsbestand unter den Mietobergrenzen ist schlichtweg besetzt von anderen MieterInnen. Dass der Wohnungsmarkt in Friedrichshain-Kreuzberg „dicht“ ist, stand mehrfach in den Zeitungen. Das hindert das dortige JobCenter nicht, weiterhin Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft heraus zu schicken. Die MitarbeiterInnen ignorieren die prekäre Wohnungsmarktsituation, lassen die einkommensarmen Menschen ihr letztes Geld für sinnlose Besichtigungsfahrten ausgeben und treiben sie durch die Gegend, ohne dass sie tatsächlich eine Chance hätten, „angemessenen“ Wohnraum zu finden.

Arbeitslosengeld-II-Beziehende, die keine Wohnung finden oder nicht auf die Aufforderung reagiert haben, erhalten nur noch die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft.

Die Differenz zwischen „angemessenen“ und tatsächlichen Kosten muss aus der Regelleistung oder den Aufwandsentschädigungen aus Ein-Euro-„Jobs“) beglichen werden.

Einkommensarme Menschen werden in eine Situation getrieben, die sich abstrakt mit „dauerhafte Bedarfsunterdeckung“ und „Verschuldung“ bezeichnen lässt, real aber bedeutet, dass die Menschen hungern, frieren oder krank in ihren Wohnungen zubringen. (Auch) der rot-rote Senat trägt hierfür die politische Verantwortung. Er unternimmt nichts, um ihre Lage zu verbessern und die Not zu lindern.

Die ‚AV Wohnen‘ wird hinsichtlich der Regelungen zu Härtefällen, sozialen Bezügen, Zusatzfinanzierung, Fristlänge, Krankheit, Behinderung, Beratung durch die Behörde immer mehr zur Makulatur.

So ist für psychisch Kranke der Verbleib in der bekannten sozialen Umgebung wichtig. Denjenigen, die bei uns anriefen wurde dies verweigert. Die Sozialverwaltung tut nichts.

Der Suchraum für eine Wohnung von Betroffenen wird nicht definiert, unzulässig eingegrenzt oder ausgeweitet. Die Stadtverwaltung schweigt.

Den MitarbeiterInnen in den JobCentern bereitet die Auslegung der Bestimmungen der ‚AV Wohnen‘ Schwierigkeiten. Das belegen die zahlreichen Fälle, in denen Schwangeren die Zustimmung zum Umzug verweigert wurde, das belegen die zahllosen Fälle, in denen Betroffenen wichtige Informationen vorenthalten wurden (z.B. über die Notwendigkeit von Nachweisen oder über Beratungsmöglichkeiten der Wohnungsbaugesellschaften bei Entfall der Förderung). Die Senatsverwaltung leitet nicht an.

Die Bestimmungen der ‚AV Wohnen‘ kollidieren mit den Handlungsmöglichkeiten der JobCenter-MitarbeiterInnen, wie z.B. an der nicht adäquaten Terminvergabe zu sehen ist. Der Senat ist untätig.